

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung der Kindertagesstätte „Kauferinger Sonnenkäfer“ der Arbeiterwohlfahrt, Lechfeldstr. 40, 86918 Kaufering)

- § 1 Zweck, Öffnungszeiten**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 5 Verpflegungskosten**
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 7 Stundung**
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 9 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 10 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, dies gilt auch für den Monat der Eingewöhnung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Schuleintritt des Kindes das gesamte Kindertagesstättenjahr und gegebenenfalls darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr und sonstige Entgelte sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).
4. Die Sorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Sorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Krippenplätze:

bis zu 4 Stunden	€ 203,00
bis zu 5 Stunden	€ 225,00
bis zu 6 Stunden	€ 247,00
bis zu 7 Stunden	€ 269,00
bis zu 8 Stunden	€ 291,00
bis zu 9 Stunden	€ 321,00
bis zu 10 Stunden	€ 351,00

Kindergartenplätze:

bis zu 4 Stunden	€ 106,00
bis zu 5 Stunden	€ 117,00
bis zu 6 Stunden	€ 129,00
bis zu 7 Stunden	€ 141,00
bis zu 8 Stunden	€ 153,00
bis zu 9 Stunden	€ 167,00
bis zu 10 Stunden	€ 181,00

2. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen. Davon ausgenommen sind Buchungen für Kinder, die bereits die Schule besuchen.
3. Es ist eine Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
4. Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeiten nicht möglich.
Eine Ferienbetreuung bei Schulkindern ist zu Beginn des Schuljahres/Kindertagesstättenjahres zu buchen. Die Mindestbuchungszeit beträgt dabei 15 Öffnungstage.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von € 6,00 erhoben.

der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Unabhängig von vorstehender Regelung wird die Besuchsgebühr von Kindern im Kindergartenalter um € 100,00 monatlich reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt. Nach Art. 23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz) leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs.
Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 1.7. und 30.9. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
3. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach § 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr und/oder sonstige Entgelte können in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Kaufering kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertageseinrichtung, durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 10

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2022 in Kraft.

München, den 20.07.2022

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende